

Ordnung
zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie
an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen
an der FH Bielefeld
(Corona-Epidemie-Ordnung)

Vom 16.11.2020

in der Fassung vom 01.12.2020

Aufgrund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.05.2020 erlässt das Präsidium folgende Regelungen:

§ 1

Wahlen zu den Gremien der Hochschule

Die im Sommersemester 2020 anstehenden Wahlen (wie z. B. zum Senat, zu den Fachbereichsräten, die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten sowie ggfs. die Dekans- und Prodekanwahlen) werden auf das Wintersemester 2020/2021 verschoben. Die Wahltermine werden durch den Wahlvorstand festgelegt.

§2

Online-Prüfungen

- (1) Die Fachbereiche sind befugt, Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abzunehmen. Der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung gilt unter den Bedingungen der Epidemie und damit in Ansehung der Berufsgrundrechte der Studierenden und in Ansehung des Umstands, dass die Studierenden von der Epidemie sämtlich gleichermaßen betroffenen sind. Die Fachbereiche tragen insofern dafür Sorge, dass dieser auf die Bedingungen der Epidemie bezogene Grundsatz eingehalten wird.
- (2) Mündliche Prüfungen werden grundsätzlich als Videoprüfung durchgeführt. Die im Rahmen der Durchführung von Videoprüfungen zu beachtenden rechtlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen sind der diesem Dokument als Anlage 1 beigefügten „Handreichung zur Abnahme von mündlichen Videoprüfungen“ zu entnehmen. Die Prüfung darf nicht - auch nicht mit Hilfe mobiler Endgeräte - aufgezeichnet werden. Die Bekanntgabe der Note kann zu einem späteren Zeitpunkt über das LSF erfolgen.
- (3) Online-Prüfungen können über Internetplattformen von Drittanbietern geführt werden. Studierende, die in mündliche Onlineprüfungen außerhalb der Hochschule nicht einwilligen oder nicht über die notwendige technische Ausstattung verfügen, können in einer mündlichen Online-Prüfung in Räumen mit entsprechender Ausstattung der Hochschule geprüft werden.

- (4) Online-Prüfungen können auch außerhalb der Standorte der Hochschule durchgeführt werden. Die Hochschule kann sich hierbei der Hilfe Dritter, auch im Wege der Amtshilfe, bedienen.

§ 2a

Open-Book-Ausarbeitungen

- (1) Prüfungen können in der Form von Open-Book-Ausarbeitungen abgenommen werden. Open-Book-Ausarbeitungen sind schriftliche bzw. textliche Ausarbeitungen, bei denen Studierende in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls des jeweiligen Fachgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können und stringent fachspezifische kleine, umgrenzte Probleme dieses Fachgebietes lösen können.
- (2) Open-Book-Ausarbeitungen finden nicht unter Aufsicht statt. Sie sind selbständig und ohne Hilfe Dritter anzufertigen. Alle anderen Hilfsmittel sind erlaubt. Wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte sind kenntlich zu machen. Bei der Abgabe der Ausarbeitung haben die Studierenden zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig und ohne Hilfe Dritter angefertigt und Zitate als solche mit Angabe der Quelle kenntlich gemacht haben.
- (3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Open-Book-Ausarbeitung entscheidet die oder der Lehrende im Rahmen der entsprechenden Prüfungsordnung, nachdem die Prüfungsform von dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss für zulässig erklärt worden ist. Die Bearbeitungszeit darf 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten. Bei der Festlegung der Bearbeitungszeit ist zu berücksichtigen, dass ausreichend zusätzliche Zeit für die elektronische Abgabe zur Verfügung steht.
- (4) Die Zurverfügungstellung der Prüfungsaufgabe kann in elektronischer Kommunikation erfolgen. Der gleichzeitige Zugang zu der Prüfungsaufgabe für alle Studierenden ist sicher zu stellen.
- (5) Die Abgabe der Prüfungsaufgabe kann in elektronischer Kommunikation erfolgen. Die Ausarbeitung wird handschriftlich erstellt, durchnummeriert, unterschrieben sowie mit Namen und Matrikelnummer versehen und zusammen mit der Versicherung nach Absatz 2 in Form einer einzigen Datei als Scan oder Upload eines Hashwerts der Datei des Scans und anschließendem Versand dieser Datei in einem vorgegebenen System eingereicht. Für den Zugang ist der vollständige Eingang der Datei des Scans in dem System oder des Hashwertes dieser Datei maßgeblich. In letzterem Fall muss die Datei des Scans unverzüglich nachgereicht werden und den identischen Hashwert aufweisen.
- (6) Das System der Hochschule protokolliert die Abgabe der Ausarbeitung und schützt das Protokoll gegen nachträgliche Veränderungen. Die Dateien werden entsprechend geschützt und entsprechend der Regelungen der

Rahmenprüfungsordnung wie sonstige Prüfungsleistungen archiviert. Personenbezogenen Daten werden nur zum Zweck der Verwendung als Beweismittel für die Funktionsfähigkeit des Prüfungssystems und die Integrität der Prüfungsleistung verwendet. Studierende, die an der Prüfung teilgenommen haben, haben ein Einsichtsrecht entsprechend der Regelungen der Rahmenprüfungsordnung wie bei sonstigen Prüfungsleistungen.

- (7) Bei einer nur geringfügigen Unterbrechung oder Störung der Internetverbindung und ohne Vorliegen weiterer Auffälligkeiten wird die Prüfung fortgesetzt. Im Übrigen wird bei einer Unterbrechung oder Störung der Internetverbindung bei einer oder einem Studierenden die Prüfung abgebrochen. Bei Unterbrechung oder Störung, die alle Prüfungsteilnehmenden betrifft, wird die Prüfung insgesamt abgebrochen. Sie gilt in diesen Fällen als nicht unternommen, außer für Studierende, die die Unterbrechung oder Störung zu vertreten haben. Bei Verzögerungen bei der Ausgabe der Ausarbeitungen wird eine entsprechende Verlängerung der Abgabefrist gewährt. Bei Verzögerungen bei der Abgabe wird eine entsprechende Verlängerung der Abgabefrist gewährt. Die oder der Studierende hat die Verzögerung unverzüglich der Betreuungsperson zu melden. Sofern technische Unterbrechungen oder Störungen durch Studierende herbeigeführt werden, kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden. Die Beurteilung, ob eine geringfügige Unterbrechung oder Störung vorliegt sowie einer Verzögerung der Ausgabe und Angabe obliegt der oder dem Prüfenden. Die Sämtliche Umstände werden im Prüfungsprotokoll vermerkt.
- (8) Eine sachkundige Person muss während der Bearbeitungszeit der Ausarbeitung für die Prüflinge telefonisch erreichbar sein. Ebenso eine Ansprechperson für technische Fragen.
- (9) Die Hochschule bietet Testmöglichkeiten für Lehrende und Studierende an, auf die diese rechtzeitig hingewiesen werden

§ 2b

elektronische Open-Book-Ausarbeitungen

- (1) Die Zurverfügungstellung der Prüfungsaufgabe kann durch Bereitstellung einer am Rechner ausfüllbaren PDF-Datei per ILIAS oder per elektronischer Kommunikation erfolgen. Der gleichzeitige Zugang zu der Prüfungsaufgabe für alle Studierenden ist sicherzustellen.
- (2) Die Ausarbeitung wird am Rechner erstellt. Im Falle der Ausarbeitung in einem PDF-Formular sind außerdem Name und Matrikelnummer in vorbereitete Felder einzutragen. Die Abgabe der Prüfungsaufgaben bei PDF-Formularen erfolgt durch Hochladen in ILIAS oder Übertragung mittels elektronischer Kommunikation. Für den Zugang ist der vollständige Eingang der Datei maßgeblich. Außerdem ist binnen 24 Stunden nach der Abgabe der Ausarbeitung eine Versicherung nach § 2a Absatz 2 als Scan in einem vorgegebenen System einzureichen.

- (3) Die Regelungen des § 2a Abs. 1 bis 3 und 6 bis 8 gelten entsprechend.

§ 2c

elektronische Open-Book-Ausarbeitungen als ILIAS-Test

- (1) Die Zurverfügungstellung der Prüfungsaufgabe kann in Form eines ILIAS-Tests erfolgen. Der gleichzeitige Zugang zu der Prüfungsaufgabe für alle Studierenden ist sicherzustellen.
- (2) Die Ausarbeitung wird am Rechner erstellt. Die Abgabe der Prüfungsaufgabe erfolgt bei ILIAS-Tests durch Bearbeitung in ILIAS und der damit verbundenen automatischen Übertragung an den Server. Außerdem ist, sofern keine andere Frist bestimmt ist, binnen 24 Stunden nach der Abgabe der Ausarbeitung einer Versicherung nach § 2a Absatz 2 in einem vorgegebenen System abzugeben.
- (3) Die Regelungen des § 2a Abs. 1 bis 3 und 6 bis 8 gelten entsprechend; Abs. 6 mit der Maßgabe, dass auch Eingaben protokolliert und gegen nachträgliche Veränderungen geschützt werden.

§ 2d

Prüfung im Rahmen der Praxisphase im Studiengang Berufspädagogik Pflege und Therapie

- (1) Die Unterrichtsprobe nach § 14 Studiengangsprüfungsordnung Berufspädagogik Pflege und Therapie (M.A.) kann in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Von der Prüfung wird die Bewertung der Durchführung der Unterrichtsprobe ausgenommen. Die Reflexion der Unterrichtsprobe umfasst die Unterrichtsplanung und der durchgeführten Unterrichtsstunde sowie einem fachlichen Austausch zu Anteilen der schriftlichen Unterrichtsplanung. Die Note wird in Abweichung zu der Handreichung nach § 14 Abs. 6 zu einem Anteil von 40 von 100 aufgrund der Leistung in der Unterrichtsplanung und zu 60 von 100 aufgrund der Leistung der Unterrichtsreflexion ermittelt.
- (2) Der Umfang des Praxissemesters wird abweichend von § 17 Abs. 1 Studiengangsprüfungsordnung Berufspädagogik Pflege und Therapie (M.A.) wird auf 220 Stunden in Präsenz in den Schulen oder in digitalen Lehrformaten der Einrichtung festgelegt.

§ 3

Zuständigkeiten in Prüfungsangelegenheiten

Die Zuständigkeit in Prüfungsangelegenheiten liegt beim jeweiligen Prüfungsausschuss. Dieser kann über eine weitere Delegation von Aufgaben an das vorsitzende oder ein durch Beschluss benanntes Mitglied entscheiden. Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse und deren Beschlüsse können in

elektronischer Kommunikation stattfinden bzw. gefasst werden. Bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen sind die Besonderheiten von Online-Prüfungen zu berücksichtigen. Ggfs. ist die Hilfe der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten bzw. der Gleichstellungsbeauftragten in Anspruch zu nehmen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsordnungen

- (1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die Teilnahmevoraussetzungen, die Form und die Dauer der Prüfungsleistung sowie Anzahl und Zeitpunkt der Prüfungstermine abweichend von den Regelungen in den Prüfungsordnungen zu ändern. Diese Änderungen sind den Studierenden spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Mit Zustimmung der Studierenden darf die Form und Dauer der Prüfungsleistung auch nach Veröffentlichung des Prüfungstermins geändert werden.

- (2) Zu den Bachelor- und Masterarbeiten wird zugelassen, wenn erforderliche Vorleistungen im Umfang von bis zu 30 Credits noch nicht erbracht wurden. Diese Vorleistungen sind vor Zulassung zum Kolloquium bzw. Bekanntgabe der Prüfungsnote der Abschlussarbeit nachzuholen. Module, die inhaltlich zwingende Voraussetzungen zur Erarbeitung der Abschlussarbeiten darstellen, sind von dieser Regelung ausgenommen. Der Prüfungsausschuss kann die Module nach Satz 3 bestimmen.

- (3) Für praxisintegrierte Studiengänge des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften und Mathematik gelten folgende abweichende Regelungen zu Abs. 2: Zu der Bachelorarbeit wird zugelassen, wenn erforderliche Vorleistungen im Umfang von bis zu 40 Credits noch nicht erbracht wurden. Für die Zulassung des Kolloquiums gelten weiterhin die bereits bestehenden Regeln. Module, die inhaltlich zwingende Voraussetzungen zur Erarbeitung der Abschlussarbeit darstellen, sind von dieser Regelung ausgenommen. Der Prüfungsausschuss kann diese Module bestimmen.

- (4) Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Bachelor- oder Masterarbeit dürfen bei Nichtbestehen wiederholt werden. Nichtbestandene Modulprüfungen werden auf die Versuchsanzahl nicht angerechnet, die Prüfungen gelten als nicht angetreten. Regelungen zur Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen sowie nichtbestandenen Bachelor- und Masterprüfungen bleiben unberührt. In Folge von Täuschungen nicht bestandene Modulprüfungen werden auf die Versuchsanzahl nach § 12 Abs. 1 RPO BA / MA angerechnet und können nicht wiederholt werden.

- (5) Für praxisintegrierte Studiengänge des Fachbereiches Campus Minden gelten die folgenden abweichenden Regelungen zu Abs. 4 Sätze 1 - 3: Der reguläre Termin 01 sowie die Wiederholungsprüfungen zum Termin 02 sehen keine Freiversuchsregelung vor. Die Freiversuchsregelung kommt erst zum dritten,

individuell zwischen Studierendem und Hochschule zu vereinbarem Termin zur Anwendung. Dieser dritte Versuch kann bis zum 31.03.2021 beliebig oft wiederholt werden.

- (6) Die Frist zum Rücktritt von der Prüfung wird von acht Tagen auf einen Tag reduziert, sofern es sich nicht um praxisintegrierte Studiengänge handelt. Bei einer Krankmeldung wird auf die Vorlage einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung verzichtet.
- (7) Die Frist für die Abgabe von schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen wie Haus-, Seminar-, Abschlussarbeiten usw., die vor Inkrafttreten dieser Ordnung herausgegeben wurden, verlängert sich ohne besonderen Antrag in der Regel um die Anzahl der Kalendertage ab Schließung der Hochschulbibliothek und der Werkstätten der Fachhochschule Bielefeld (18.03.2020) plus sieben Kalendertagen, die in der Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungsleistung angefallen sind. Fällt der so bestimmte letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen in NRW staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- (8) Studierende, die ihren Studienaufenthalt im Ausland abbrechen müssen, werden in das laufende Semester integriert und können sich auch nachträglich zu Lehrveranstaltungen und ggf. Prüfungen anmelden und an laufenden Lehrveranstaltungen teilnehmen. Bereits erbrachte Teilleistungen werden anerkannt.
- (9) Leistungen von Prüfungen können grundsätzlich, mit Ausnahmen von Bachelor- und Masterarbeiten, unbenotet bleiben. Die Entscheidung für die einzelnen Prüfungen trifft der Prüfungsausschuss. Werden abweichend vom Normalfall (benotete Leistungen) keine Noten vergeben, sondern nur das Bestehen oder das Nichtbestehen bestätigt, wird das Ergebnis unbenotet übernommen. Die Zusammensetzung der Endnote ergibt sich dann aus den verbleibenden benoteten Leistungen. Satz 1 und 2 gelten auch für an anderen Hochschulen erworbenen Leistungen.
- (10) Prüfung sind abweichend von den in den Prüfungsordnungen geregelten Formen nur in den Formen zulässig, die keine Anwesenheit der Studierenden an einem festgelegten Prüfungsort für die Dauer der Prüfung erfordern. Das Präsidium kann Ausnahmen festlegen. Die Bestimmung der Prüfungsform durch den Prüfungsausschuss nach Absatz 1 auf die in Satz 1 genannten Formen ist nicht zulässig.
- (11) Einsicht in Prüfungsakten kann auf elektronischem Weg gewährt werden.

§ 5

Studienbegleitende Praktika

- (1) Sollten Studierende durch Umstände, die durch die Epidemie verursacht sind, ein Praktikum nicht absolvieren können, so kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall alternative Leistungen als Praktikumsersatz anerkennen, welche im Vorfeld durch die betreuende Person festgelegt wurde. Dies gilt auch für Praktika im Ausland.
- (2) Für praxisintegrierte Studiengänge gelten folgende abweichende Regelungen: Wenn die Durchführung einer vollständigen Praxisphase aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, kann diese nachgeholt werden. Dasselbe gilt für die kurzen Praxismodule in den praxisintegrierten Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit. Wenn die Durchführung eines Praxismoduls (mit Hausarbeit) aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, kann dieses auf Antrag durch eine theoretische Hausarbeit ohne Praxisanteil ersetzt werden.

§ 6

Lehrveranstaltungen und Studienverlauf

- (1) Die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Lehrformate, Lehrveranstaltungsarten und Lehrformen können durch den Prüfungsausschuss geändert werden, wenn dies sachgerecht erscheint. Darüber hinaus können Kontaktzeiten, Zeiten des Selbststudiums und Lehrformen mit Zustimmung des Dekans jederzeit angepasst werden, wenn dies zur Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes insgesamt und in dem betreffenden Modul erforderlich ist.
- (2) Der Dekan kann im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheiden, dass das Angebot von Modulen gemäß Studienverlaufsplan verschoben wird. Die verschobenen Module sind in der Regel im folgenden Semester nachzuholen. Gleiches gilt für die Verschiebung von Lehrveranstaltungen oder von Teilen von diesen aus der Vorlesungszeit in davor oder danach liegende Zeiten.

§ 7

Regelstudienzeit

Die Erhöhung der Regelstudienzeit nach § 10 Absatz 1 Satz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gilt auch für beurlaubte Studierende.

§ 8

Einschreibungserfordernisse

- (1) Auf den Nachweis einer praktischen Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums (Grundpraktikum) wird verzichtet.
- (2) Der Bewerbungszeitraum für die Eignungsprüfung des Fachbereiches Gestaltung wird vom Fachbereich Gestaltung im Einvernehmen mit dem Dez. II festgelegt.
- (3) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 Ordnung zur Regelung des Feststellungsverfahrens für die Masterstudiengänge Gestaltung (Master of

Arts) der Fachhochschule Bielefeld vom 02. Oktober 2019 (Eignungsfeststellungsordnung) können sich auch Personen für die Masterstudiengänge Gestaltung bewerben, die noch nicht über den erfolgreich abgeschlossenen Bachelorgrad verfügen. Hierbei dürfen Leistungen aus dem Bachelorstudium ausstehend sein, die mit maximal 30 Credits bewertet sind. Abweichend von § 4 Abs. 7 Eignungsfeststellungsordnung entspricht die Gesamtnote der im Aufnahmeverfahren erreichten Note, eine Bewertung von Bachelorleistungen erfolgt nicht.

- (4) Studierende, denen für den Abschluss des Studiums lediglich noch die Abschlussprüfung fehlt, haben sich wie üblich durch Zahlung des Semesterbeitrages zurückzumelden. Eine Erstattung des Semesterbeitrages wird vorgenommen, wenn die Abschlussprüfung vor dem 01.11.2020 begonnen wird. Beginnt die Abschlussprüfung nach dem 01.11.2020 und liegt ein besonderer Fall, insbesondere eine soziale Notlage oder eines Hochschulwechsels hinsichtlich der ehemaligen Hochschule, vor, kann der Semesterbeitrag erstattet werden. Ist den Studierenden aufgrund des besonderen Falles die Zahlung des Semesterbeitrages nicht möglich, können sie so gestellt werden, als ob dessen Zahlung geleistet worden wäre. Das Vorliegen eines besonderen Falles ist durch die Studierenden frühzeitig anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 9

Befristung der Regelungen

Die vorstehenden Regelungen treten nach Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft. Sofern Regelungen aufgrund des Außerkrafttretens der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung außer Kraft treten, treten Regelungen der §§ 2 bis 5 erst mit Ende der hochschulintern festgelegten Prüfungsperiode außer Kraft.

§ 10

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

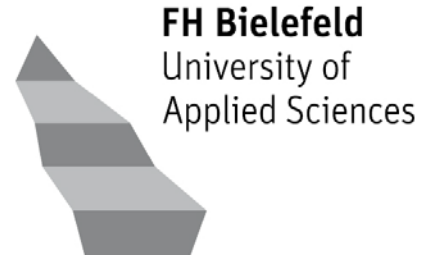
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Fachhochschule
Bielefeld vom 09.11.2020.

Bielefeld, den 16.11.2020
Die Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk
Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

Anlage 1 zur Corona-Epidemie-Ordnung

Handreichung zur Abnahme von mündlichen Onlineprüfungen



1. Technische Voraussetzungen

Als Grundlage für die Durchführung von Videoprüfungen müssen die technischen Voraussetzungen im Bereich der Prüfenden und der Prüfungskandidat*innen gegeben sein. Es ist somit im Vorfeld von den prüfenden Personen und den Prüfungskandidat*innen für den jeweiligen Arbeitsplatz sicherzustellen, dass

- a. eine stabile und ausreichende Internetverbindung,
- b. ein internetfähiges Gerät (Computer, Mobiltelefon, etc.) mit Webcam und Mikrofon,
- c. ggfs. ein Headset,
- d. Software zum Übertragen des Audio- und Videostreams von Mikrofon und Kamera sowie den Bildschirminhalt des/der Prüfungskandidat*in (z. B. Zoom, Webex, DFNconf, Jitsi)

zur Verfügung stehen.

Im Vorfeld werden Prüfungstermine verbindlich festgelegt und im LSF veröffentlicht oder es ist ein Termin für die Prüfung zwischen den Beteiligten abzustimmen; die Einladung erfolgt durch die oder den Prüfende*n (= Prüfer*in ist Moderator*in). **Prüfende und Prüfungskandidat*innen haben sicherzustellen, dass Zugriff auf die zu nutzende Software besteht und sie in der Lage sind, diese zu bedienen.** Es kann sich anbieten, die Funktionsfähigkeit des Systems vor der Prüfung zu testen.

2. Rechtlicher Rahmen

Für mündliche Onlineprüfungen gelten die gleichen allgemeinen rechtlichen Vorgaben wie für Präsenzprüfungen (§ 19 RPO BA / MA). Hierzu gehören:

- a. Zur Überprüfung des Prüfverfahrens ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen.
- b. Wiederholungsprüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.
- c. Prüfende haben auf Täuschungshandlungen zu achten.
- d. Die Chancengleichheit muss gewährleistet sein.
- e. Es ist ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen, wenn die Prüfung von nur einer prüfenden Person abgenommen wird.
- f. Zu Beginn der Prüfung müssen die Prüfungskandidat*innen über die Prüfungsbedingungen der Onlineprüfung informiert werden. Diese müssen den Bedingungen zustimmen (siehe Hinweise und Formulierungen unter Ziff. 4 „Notwendige Handlungen vor Beginn der Prüfung“).

3. Umstände während der Prüfung

- a. Der/die Prüfungskandidat*in muss sich während der Prüfung alleine in einem geschlossenen Raum befinden und darf auch in sonstiger Form keinen Kontakt zu einer oder anderen Personen haben.
- b. Die Kamera und das Mikrofon müssen während der gesamten Prüfung eingeschaltet bleiben.

- c. Andere im Raum befindliche Bildschirme dürfen nicht zum/zur Prüfungskandidat*in gewandt sein.
 - d. Im Zugriffsbereich des/der Prüfungskandidat*in dürfen sich keine unerlaubten Hilfsmittel wie Mobiltelefone, sonstige Computer, Bücher o. Ä.) befinden.
 - e. Während der Prüfung dürfen nur Bildschirme genutzt werden, die mittels der eingesetzten Software übertragen werden. Es dürfen keine weiteren Programme während der Prüfung geöffnet sein/werden.
 - f. Wird für die Prüfung kein Headset genutzt, darf der/die Prüfungskandidat*in keine Kopfhörer tragen.
 - g. Die Kamera soll den Kopf- und Schulterbereich des/der Prüfungskandidat*in erfassen.
 - h. Der von der Kamera erfasste Bereich darf während der Prüfung von dem/der Prüfungskandidat*in nicht verlassen werden.
 - i. Der Blick des/der Prüfungskandidatin muss auf die Kamera gerichtet sein.
 - j. Eine Aufzeichnung der Prüfung ist nicht gestattet.
4. Notwendige Handlungen vor Beginn der Prüfung
- a. Test der technischen Voraussetzungen auf Funktionalität (siehe Ziff. 1).
 - b. Sofern der/die Prüfungskandidat*in nicht persönlich bekannt ist, ist eine Authentifizierung durch ein Ausweisdokument (Vorzeigen eines geeigneten Passdokumentes mit Foto in die Kamera) vorzunehmen.
 - c. Information des/der Prüfungskandidat*in über die Prüfungsbestimmungen der mündlichen Onlineprüfung:
 - 1. Die Onlineprüfung wird über die Software „Zoom“ (alternativ: Webex, DFNcon, Jitsi) abgenommen. Alternativ ist eine Prüfung per Video in den Räumen der FH möglich. Der/die Prüfungskandidat*in hat die Möglichkeit, die Datenschutzerklärung einzusehen.
 - 2. Bricht die Internetverbindung zeitweise ab oder die Übertragung (Ton/Bild/beides) wird zeitweise unterbrochen, wird die Prüfung abgebrochen. Sofern dies nicht in Täuschungsabsicht geschieht, wird der Abbruch nicht als Fehlversuch gewertet.
 - 3. Verlässt der/die Prüfungskandidat*in den einsehbaren Bereich der Kamera, wird die Prüfung abgebrochen und der Versuch als Fehlversuch gewertet.
 - 4. Die Prüfung darf nicht aufgezeichnet werden.
 - d. Information des/der Prüfungskandidat*in über die allgemeinen Regelungen bzgl. Täuschungshandlungen:
 - 1. Ich bin alleine in dem Raum, aus dem ich diese Prüfung ablege.
 - 2. Dieser Raum ist geschlossen.
 - 3. Ich habe keinen Kontakt mit einer anderen Person während der Prüfung.
 - 4. Ich werde Kamera und Mikrofon während der Prüfung nicht abschalten.
 - 5. Es befinden sich keine anderen Bildschirme im Raum bzw. sie sind nicht zu mir gerichtet.
 - 6. In meinem Zugriffsbereich befinden sich keine unerlaubten Hilfsmittel, insbesondere keine Mobiltelefone, sonstige Computer, Bücher.
 - 7. Ich benutze nur den Bildschirm, über den die eingesetzte Software angezeigt wird und ich rufe keine anderen Programme auf.
 - 8. Ich zeichne die Prüfung nicht auf.
 - e. Einholen der mündlichen Versicherung zur Einhaltung: „Ich willige in die Prüfungsbestimmungen ein und versichere die Einhaltung der dargestellten

Regelungen. Mit ist bekannt, dass eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch prüfungsrechtliche Konsequenzen haben kann.“ Die Information der zu Prüfenden über die vorgenannten Punkte sowie deren Einwilligung und Versicherung ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen.

5. Nach der Prüfung

Nach Beendigung der Prüfung beraten sich die prüfenden Personen bei Kollegialprüfungen über die Festsetzung der Note bzw. hat die prüfende Person vor der Festsetzung der Note den sachkundigen Beisitzenden zu hören (§ 19 Abs. 2 RPO). Für die Festsetzung der Note sollten technische Möglichkeiten des kurzfristigen Ausschlusses des Prüflings (z. B. Warteraumfunktion, Ausschalten von Bild und Ton) genutzt werden. Die Bekanntgabe der Note erfolgt im Anschluss an die Prüfung oder über das LSF.

6. Umgang mit Störungen

a. Die Internetverbindung bricht zeitweise ab oder die Übertragung (Ton/Bild/beides) wird zeitweise unterbrochen.

- Die Prüfung wird abgebrochen und nicht als Fehlversuch gewertet, es sei denn, die Unterbrechung ist erkennbar auf ein Verhalten des/der Prüfungskandidat*in zurückzuführen.
- Der/die Prüfende dokumentiert die Vorkommnisse im Prüfungsprotokoll.

b. Der/die Prüfungskandidat*in verlässt den einsehbaren Bereich der Kamera oder kommuniziert erkennbar mit anderen Personen oder nutzt andere als die zugelassenen Hilfsmittel.

- Die Prüfung ist abzubrechen und der Versuch ist als Fehlversuch zu werten.
- Der/die Prüfende dokumentiert die Vorkommnisse im Prüfungsprotokoll.

c. Sofern die technischen Voraussetzungen oder deren Funktionalität seitens des/der Prüfungskandidat*in nicht vorhanden oder ausreichend sind oder er oder sie in mündliche Online-Prüfungen außerhalb der Hochschule nicht einwilligt, kann ein entsprechend technisch ausgestatteter Lernzentrumsraum in der Fachhochschule Bielefeld genutzt werden. Für die Belegung des Lernzentrumsraums wird durch das Dez. II eine geeignete Reservierungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Im Prüfungsraum wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt, so dass der Prüfling die Gerätschaften desinfizieren kann.

d. Bei prüfungsrechtlichen Fragen oder in Zweifelsfällen steht der Leiter des Prüfungsamtes, Herr Alexander Barth (Tel.: 0521/106–7730; alexander.barth@fh-bielefeld.de), zur Verfügung.